



## **Hinweise beabsichtigte Entscheidung**

Das Sportgericht entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren, vgl. § 30 Abs. 1 RuVO/WDFV. Soweit kein gesonderter Beschluss über die Verfahrensart ergeht, wird das Verfahren durch den gemäß Geschäftsverteilungsplan zuständigen Einzelrichter geführt.

Es handelt sich bei dem obigen Schreiben um die Mitteilung der in diesem Sportrechtsverfahren beabsichtigten Entscheidung (vgl. § 41 Abs. 4 Satz 1 RuVO/WDFV). Die vorherige Mitteilung ist in allen schriftlichen Verfahren vorgesehen und ermöglicht den Beteiligten erneut Stellung zu nehmen.

### **BESONDERE HINWEISE FÜR BESCHULDIGTE:**

Dem/Der Beschuldigten steht es frei sich zum Tatvorwurf zu äußern, er/sie muss sich insbesondere nicht selbst belasten. Er/Sie hat darüber hinaus die Möglichkeit jederzeit Beweiserhebungen zu seiner/ihrer Entlastung zu beantragen, sowie gem. § 30 Abs. 2 lit. a RuVO/WDFV die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu verlangen.

Höchstvorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die oben angegebene beabsichtigte Entscheidung die dann entscheidende Kammer des Sportgerichts nicht bindet und auch keinem Verschlechterungsverbot unterliegt.